

Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fehmarn
für ein Gebiet im Ortsteil Flügge, Campingplatz Flüggerteich

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fehmarn

für ein Gebiet im Ortsteil Flügge, Campingplatz Flügger Teich

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Campingplatz Flügger Teiche

23769 Fehmarn OT Flügge

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 05. März 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	7
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
4	Bestand	11
4.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Amphibien	12
4.1.2	Fledermäuse	14
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	15
4.3.1	Brutvögel	15
4.3.2	Rastvögel	19
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	19
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.1	Amphibien	19
5.1.2	Fledermäuse	21
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
5.3.1	Brutvögel	21
5.3.2	Rastvögel	32
6	Artenschutzprüfung	32
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	33
6.2	Europäische Vogelarten	35
6.2.1	Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten	35
6.2.2	Auf Gildeniveau behandelte Brutvogelarten	36
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	38

7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	38
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	38
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	38
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	39
8	Zusammenfassung	39
9	Literatur	40

ANLAGEN

Anlage 1: Wirkraum und artenschutzrechtlich einzeln zu betrachtende Brutvogelarten

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Campingplatz Flügger Teich befindet sich im Südwesten der Insel Fehmarn im Ortsteil Flügge. Südöstlich grenzen die Fischteiche von Flügger Teich an. An den anderen Seiten grenzen Grünländer und Gehölze an, im Westen liegt der Campingplatz Flügger Strand.

Zur Qualitätssteigerung des Betriebs „Campingplatz Flügger Teich“ soll auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten die Möglichkeit zur Erweiterung des touristischen Angebotes geschaffen werden. Auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten soll das Aufstellen von Campinghäusern ermöglicht werden. Aufgrund der guten Nachfrage ist zusätzlich eine Erweiterung der Standplätze im Südosten vorgesehen. Die 97 bisher genehmigten Standplätze sollen um 20 Campinghäuser und 21 Standplätze auf insgesamt 138 Standplätze erhöht werden. Im B-Plan erfolgt die Festsetzung als Camping- und Wochenendplatz als Sondergebiet, das der Erholung dient (s. Abb. 2).

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Südwesten der Insel Fehmarn südwestlich von Püttsee. Es umfasst den Campingplatz Flügger Teiche sowie eine im Süden angrenzende, derzeit als Grünland genutzte Erweiterungsfläche.

Im Süden und Südwesten grenzen die Flügger Teiche und das Flügger Watt an. Es handelt sich um Stillgewässer mit umgebenden Röhrichten. Im Osten und Norden liegen Grünlandflächen sowie eine halboffene Weidelandschaft der Stiftung Naturschutz u.a. mit Röhrichten und Flachwasserbereichen. Im Westen befindet sich der an den Strand angrenzende Campingplatz Flügger Strand.

Im Folgenden wird zum Verständnis der örtlichen Situation die Landschaftsgeschichte kurz skizziert (nach JÜRGENS ET AL., 1995).

Die Westküste Fehmarns ist eine Ausgleichsküste, an der Sand- und Kiesmaterial unter dem Einfluss einer von Nord nach Süd verlaufenden Küstenlängsströmung an den Küstenvorsprüngen Strandhaken bilden, die sich zu Nehrungen entwickeln und Buchten von der Ostsee abtrennen. Flügge, heute an der Südwestecke Fehmarns gelegen, war um 1600 noch eine Moräneninsel, an deren Westseite sich eine Steilküste gebildet hatte. Die Niederung westlich von Püttsee gehörte noch zur Ostsee. Von Norden her wuchs ein Strandhaken auf die Insel zu, dessen Bildung westlich von Bojendorf begonnen hatte. Um 1700 erreichte dieser Haken Flügge, schützte die dortige Steilküste durch Vorlagerung von Strandwällen und begann anschließend sich nach Süden fortzusetzen. Als „Krummsteert“ wächst er noch immer in die Orther Bucht hinein.

Zwischen dem Haken mit der Moräneninsel Flügge und dem eigentlichen Festland war ein flaches Haff eingeschlossen worden. Ende des 19. Jahrhunderts wurde dieser

„Kopendorfer See“ endgültig vom Meer abgeschnürt, künstlich trockengelegt und landwirtschaftlich genutzt. Auf der Nehrung wurde ein mehrere Kilometer langer Deich aus dem anstehenden Sand und Geröll erbaut.

Um 1900 wurde das Gebiet durch Dämme unterteilt und z.T. wieder unter Wasser gesetzt. Im Norden entstanden die Wallnauer Teiche (heute NABU Wasservogelreservat Wallnau), im Süden die Flügger Teiche, die z.T. auch heute noch als Fischteiche genutzt werden.

Im Bereich der halboffenen Weidelandschaft der Stiftung Naturschutz, westlich von Pütsee, ist die streifenförmige Struktur der längst vom Einfluss der Ostsee abgeschnittenen alten Strandwälle noch zu sehen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Dezember 2012.

Des Weiteren wurden Daten des Artkatasters des LLUR und die Daten des Monitorings für das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ der Jahre 2001 und 2008 ausgewertet.

Zusätzlich wurden vom NABU die Ergebnisse einer Brutvogelkartierung im Bereich der Flügger Teiche und des Flügger Watts aus 2012 berücksichtigt.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fehmarn (PLOH, Stand 06.02.2013).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Im Rahmen des B-Planes Nr. 107 der Stadt Fehmarn wird die zulässige bauliche Nutzung festgesetzt. Zur Qualitätssteigerung des Betriebs „Campingplatz Flüggerdeich“ soll auf

dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten die Möglichkeit zur Erweiterung des touristischen Angebotes geschaffen werden. Auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten soll das Aufstellen von Campinghäusern ermöglicht werden. Zusätzlich ist eine Erweiterung der Standplätze im Südosten vorgesehen. Die 97 bisher genehmigten Standplätze sollen um 20 Wochenendplätze und 21 Standplätze auf insgesamt 138 Standplätze erhöht werden, was einer Erhöhung um 42% entspricht. Im B-Plan erfolgt die Festsetzung als Camping- und Wochenendplatz als Sondergebiet, das der Erholung dient. Auf den Wochenendplätzen werden Campinghäuser vorgesehen, auf den Standplätzen sind Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime zulässig.

Für den Bereich der bereits vorhandenen Bebauung werden 2 Vollgeschosse und eine Grundfläche von 900 m² zugelassen. Östlich daran angrenzend und auf der Erweiterungsfläche im Osten sind Bereiche festgelegt, in denen jeweils 15 Standplätze und 10 Wochenendplätze (Campinghäuser) zugelassen werden sollen. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen ist bis 4,5 m üNN zulässig, die Gebäudehöhe darf max. 3,5 m betragen.

Die Winternutzung ist zukünftig zulässig, wird für die Erweiterungsfläche im Südosten jedoch ausgeschlossen. Z.Zt. erfolgt die Nutzung von April bis September. Die ganzjährige Nutzung wäre somit für 113 Plätze (103 Standplätze und 10 Wochenendplätze) möglich.

Als Abgrenzung der Erweiterungsfläche nach Nordosten ist die Anlage eines Gehölzstreifens vorgesehen.

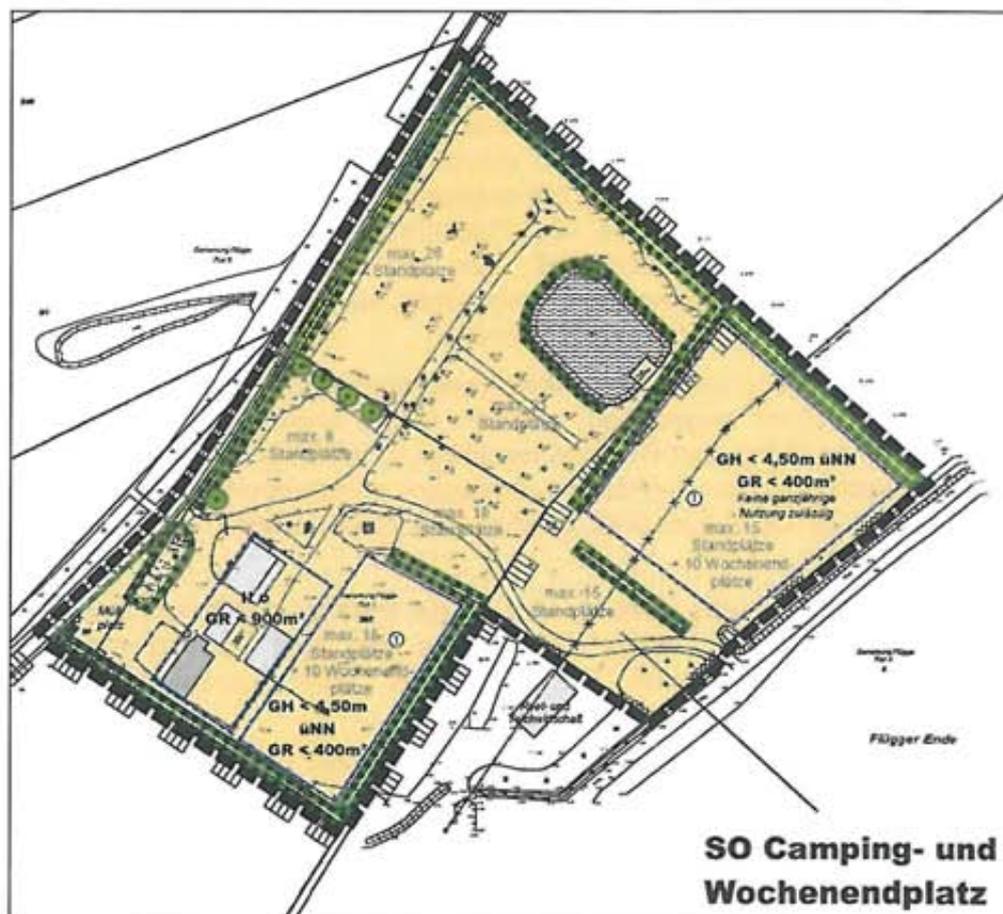


Abb. 2: Planung (Ausschnitt aus dem B-Plan, Stand Januar 2013)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Herrichtung der Flächen sind insbesondere das Anlegen von Wegen und der Bau der Campinghäuser zu erwarten. Zur Bauphase sind zum jetzigen Zeitraum nur wenige Details bekannt. Aussagen zur Umsetzungsdauer, -zeitraum und zu verwendeten Baumaschinen liegen nicht vor.

Anzunehmende Arbeiten sind der Transport von Material und Maschinentätigkeiten. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungen sind für die gesamte Dauer der Bauzeit zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als Anlagebedingte Wirkfaktoren sind insbesondere die Umwandlung einer Grünlandfläche in Standplätze und Campinghäuser mit Wegen und Terrassen sowie die Anlage eines Gehölzstreifens im Nordosten der Erweiterungsfläche zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Anzahl der Plätze wird um 21 Standplätze und 20 Campinghäuser erhöht. Gleichzeitig wäre eine Winternutzung von bis zu 113 Standplätzen zulässig.

Sommer (bisherige Nutzungszeit Ende März bis Ende Oktober): Zunahme um 41 Standplätze / Campinghäuser. Bei der Annahme von durchschnittlich 3 Personen pro Platz ergibt sich eine rechnerische Erhöhung der Campinggastzahlen um 123 Personen.

Winter: bisher keine Nutzung, zukünftig Nutzung von 113 Standplätzen zulässig. Die Winternutzung wäre dann durch ca. 339 Personen möglich, wobei derzeit keine konkreten Pläne einer Winternutzung bestehen und eine Auslastung der Stellplätze im Winter nicht anzunehmen ist.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Überbauen die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge. Für die Lärmausbreitung während der Bauphase wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 200 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich beschränkt. Vertikale Strukturen wie Gebäude oder Gehölze können eine Scheuchwirkung haben, die mit bis zu 50 m angenommen wird.

In der Betriebsphase erfolgt eine verstärkte Nutzung des Campingplatzes und der angrenzenden zugänglichen Bereiche z. B. am Stand und auf den Wegen um die Flügger Teiche durch die Nutzer vermehrter Standplätze. Außerdem ist eine Nutzung in den Wintermonaten zulässig. Für die Nutzung des Strandes durch Besucher des Campingplatzes wird ein Aktionsradius von 500 m nach Osten und Westen von den Zugängen zum Strand angenommen. Für die Nutzung des Raumes durch Spaziergänger wird ein Aktionsradius von 3 km entlang der Küste und anderer Wege angenommen. Es sind durch Spaziergänger (mit Hunden) neben direkter Schädigung durch Vertritt auch optische und akustische Störungen sowie Störungen durch freilaufende Hunde in einer Entfernung von 100 m zu erwarten.

Die Abgrenzung des Wirkraums ist in Anlage 1 dargestellt.

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind insbesondere Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsraum möglich. Auch Fledermäuse können vorkommen. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Es werden im Folgenden daher Amphibien und Fledermäuse betrachtet.

4.1.1 Amphibien

Der Kammolch wurde 2009 an der Straße östlich des Campingplatzes nachgewiesen. Ältere Nachweise liegen aus dem NSG Wallnau vor. Ein Vorkommen der Art in den Grünlandflächen und vorhandenen Gewässern ist anzunehmen, auch eine Nutzung des Kleingewässers auf dem Campingplatz Flügger Teiche ist nicht auszuschließen. Die Art ist auf Fehmarn weit verbreitet und häufig.

Über Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs in Schleswig-Holstein liegen derzeit keine ausreichenden Informationen vor. Nachweise aus dem Untersuchungsraum liegen nicht vor. Es ist derzeit nicht von einem Vorkommen auszugehen.

Bei der Kreuzkröte handelt es sich um eine Pionierart, die an frühe Sukzessionsstadien von Offenland-Lebensräumen angepasst ist. Als Laichgewässer nutzt sie sich schnell erwärmende Gewässer wie wechsellasse Dünentäler, Strandseen, vegetationsarme Tümpel, Grabenspuren. Auf Fehmarn sind insbesondere Strandseen und Lagunen im Norden und Westen der Insel als Laichgewässer geeignet. Die Laichgewässer können auch brackig sein. Als Landlebensraum nutzt sie vegetationsarme, lockere Bereiche, in denen sich die Tiere eingraben können, wie z. B. im Strand- und Dünenbereich. Die Art hat einen Verbreitungsschwerpunkt auf der Insel Fehmarn.

Nachweise des Moorfroschs liegen aus dem Artkataster aus dem Bereich der Straße östlich des Geltungsbereichs sowie aus dem Bereich zwischen Strand und Püttsee vor. Die Art ist im Untersuchungsraum auf Feuchtflächen, Grünland und im Bereich der Röhrichte und Kleingewässer möglich. Im Geltungsbereich können das südliche Grünland sowie möglicherweise auch das Kleingewässer genutzt werden. Der Moorfrosch ist auf der Insel Fehmarn schwerpunktmäßig im Norden und Westen verbreitet.

Die Rotbauchunke hatte ehemals große Vorkommen auf Fehmarn, die heute jedoch nahezu erloschen sind. Von den früher über die ganze Insel verteilten Fundorten sind nur noch einige wenige im Westen der Insel besetzt (KLINGE & WINKLER, 2005). Aus dem Artkataster des LLUR ist ein Nachweis aus dem NSG Wallnau aus 2009 bekannt. Im Rahmen des life-bombina-Projekts wurden auf Fehmarn Laichgewässer für die Art angelegt. Es werden bevorzugt flache, sich schnell erwärmende Gewässer genutzt. Ein Vorkommen der Art am Vorhabensort ist derzeit nicht anzunehmen, im weiteren Untersuchungsraum ist sie jedoch möglich.

Für die Wechselkröte liegt aus den Daten des Artkatasters des LLUR (Stand Februar 2013) aus dem Geltungsbereich ein Nachweis von 10 Individuen aus dem Jahr 1990 vor. Weitere Nachweise aus 1990 liegen für die östliche Wiese und die Flügger Teiche vor. Neuere Nachweise aus 2009 liegen vom Strand im Nordwesten, aus Puttlos und dem Bereich der Sulsdorfer Wiek vor. Aufgrund dieser Nachweise ist auch im Untersuchungsraum mit aktuellen Vorkommen zu rechnen. Als Laichgewässer nutzt die Art vor allem naturferne, fischfreie Kleingewässer. Als Landlebensraum nutzt die Art v.a. trocken-warme, schütter bewachsene Bereiche, ist aber auch aus (Salz-)Grünlandflächen

bekannt (KLINGE & WINKLER, 2005). Eine Nutzung des Kleingewässers auf dem Campingplatz durch die Art ist nicht ausgeschlossen.

Aktuelle Nachweise der Knoblauchkröte liegen nur von der Nordküste Fehmarns vor. Im Untersuchungsraum ist die Art unwahrscheinlich. Vorkommen des Laubfroschs sind von Fehmarn nicht bekannt (KLINGE & WINKLER, 2005). Die Art kann daher für den Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Die vorliegenden Nachweise der Arten im Umfeld des Vorhabensortes sind in Abb. 3 dargestellt.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	V	V	X
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	IV	3	V	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V	3	X
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	+	+	II, IV	2	2	(X)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	+	IV	1	3	X

BG / SG: besonders bzw. streng geschützt nach BNatSchG

FFH: Art ist im genannten Anhang der FFH-RL aufgeführt

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet

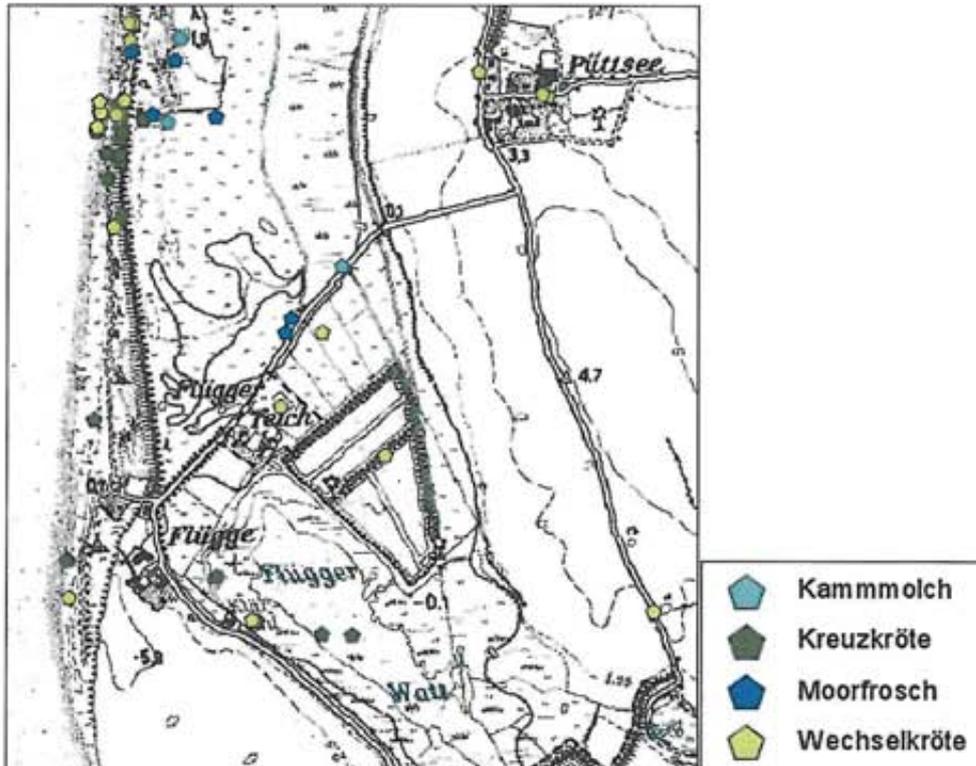


Abb. 3: Nachweise von Amphibien (ab 1990) des Anhangs IV FFH-RL im Umfeld des Vorhabensortes

4.1.2 Fledermäuse

Für die Breitflügelfledermaus liegen nach BORKENHAGEN (2011) Hinweise von vor 1989 vor. Neuere Nachweise wurden von TGP im Zusammenhang mit Untersuchungen zur festen Fehmarnbelt-Querung erbracht (<http://www.femernumwelt.de/startseite/land/landfauna/fledermause>).

Die Rauhautfledermaus wurde auf Fehmarn als ziehende Tiere sowie bei der Balz und Jagd im Bereich kleiner Wälder bei Katharinenhof und Staberhuk. Am Krummsteert wurden Richtung Festland abfliegende Tiere festgestellt (KLÖCKER, 2002 in: BORKENHAGEN, 2011). Aufgrund des Fehlens von Wäldern ist die Art im Untersuchungsraum v.a. auf dem Zug anzunehmen.

Gleiches gilt für den Großen Abendsegler, der auf Fehmarn auf dem Zug vorkommt. Dort sind vermutlich Rastbereiche ziehender Tiere vorhanden.

Nachweise von Braunem Langohr und Zwergfledermaus für Fehmarn liegen nach BORKENHAGEN (2011) nicht vor, wurden jedoch von TGP im Zusammenhang mit Untersuchungen zur festen Fehmarnbelt-Querung erbracht (<http://www.femernumwelt.de/startseite/land/landfauna/fledermause>).

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Quartiere von Fledermäusen anzunehmen. Eine Nutzung der umliegenden Flächen als Nahrungsraum ist möglich.

Tab. 2: Mögliche Vorkommen von Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	V	(X)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	G	(X)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*	V	(X) rastende Tiere
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	(X) rastende Tiere
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	*	(X)

BG / SG: besonders bzw. streng geschützt nach BNatSchG

FFH: Art ist im genannten Anhang der FFH-RL aufgeführt

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, † = nicht bewertet

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und / oder ihres Verbreitungsgebiets im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Im Geltungsbereich können Brutvögel der Gehölze in den vorhandenen Gehölzbeständen vorkommen. Es sind hier verbreitete Arten ohne besondere Ansprüche zu erwarten.

Gehölzfreibrüter:

Bei einer Brutvogelkartierung des NABU in 2012 wurden im Geltungsbereich Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Grünling, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zilpzalp nachgewiesen. Weitere mögliche Arten sind z. B. Gelbspötter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig. Im Randbereich des Geltungsbereichs Richtung Flügger Watt wurde 2008 die Waldohreule nachgewiesen.

Gehölzhöhlenbrüter:

Zu den innerhalb des Geltungsbereichs möglichen Arten gehören die verbreiteten Arten Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise und Star.

Gebäudebrüter:

An Brutvögeln der Gebäude wurde 2012 vom NABU im Randbereich des Geltungsbereichs (vermutlich in der außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Scheune) die Bachstelze nachgewiesen. Auch Grauschnäpper oder Haussperling könnten vorkommen.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte:

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs wurde der Teichrohrsänger 2012 vom NABU nachgewiesen. Die Art brüdet in Röhrichten, die auch nur kleinräumig oder schmal entlang von Gräben ausgebildet sein können. Auch die Rohrammer nutzt bereits schmale Röhrichte und könnte hier vorkommen.

Umgebung

Gehölzfreibrüter:

In Gehölzen im Umfeld sind verbreitete Arten wie Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Zilpzalp zu erwarten. Typische Arten größerer Wälder sind aufgrund der geringen Menge an Gehölzen nicht zu erwarten.

Gehölzhöhlenbrüter:

Eine Lokalisation von Höhlenbäumen wurde nicht vorgenommen. Diese sind generell in alten Baumbeständen anzunehmen. Mögliche Arten sind die verbreiteten Arten Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise und Star.

Gebäudebrüter:

An Gebäuden sind im Umfeld die Hofstelle Flügge und die Gebäude des Campingplatzes Flügger Strand vorhanden. Es können dort Bachstelze, Grauschnäpper und Haussperling sowie die Koloniebrüter Rauch- und Mehlschwalbe vorkommen.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte:

Röhrichtbrüter finden insbesondere im Bereich der Röhrichte an den Flügger Teichen und im Flügger Watt sowie in Röhrichten auf der Stiftungsfläche nördlich der Straße geeigneten Lebensraum.

Bei der Kartierung des NABU von 2012 wurden insgesamt 26 Reviere des Teichrohrsängers und 20 Reviere des Blesshuhns, im Bereich der Flügger Teiche festgestellt. 10 Reviere des Rothalstauchers und 3 Reviere der Teichralle wurden an den Flügger Teichen und am kleinen Teich im Nordwesten des Flügger Watts kartiert. Jeweils 4 Reviere von Stockente und Haubentaucher sowie 7 Reviere des Schilfrohrsängers wurden verteilt im Bereich der Flügger Teiche und des Flügger Watts nachgewiesen. 1 Rohrschwirlrevier befand sich 2012 südöstlich der Flügger Teiche.

Im Bereich des Flügger Watts fanden sich zudem 6 Reviere der Wasserralle, je 1 Revier von Brandgans und Graugans und 2 Höckerschwanreviere.

1 Rohrdommel wurde 2012 südlich der Flügger Teiche kartiert, aus dem EU-Vogelmonitoring liegen aus dem Flügger Watt 3 Nachweise vor.

2008 wurden im Bereich Flügger Teiche / Flügger Watt zudem Austernfischer festgestellt. Am Flügger Watt wurden zudem Rohrweihe, Blaukehlchen, Löffelente und Säbelschnäbler nachgewiesen.

Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren:

Zu dieser Gruppe gehören Feldschwirl und der Sumpfrohrsänger, die auf der Stiftungsfläche anzunehmen sind.

Bodenbrüter:

Sandregenpfeifer können am Strand Brutversuche unternehmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der intensiven Nutzung jedoch im Bereich der als Badestrand und von Spaziergängern genutzten Flächen meist nicht erfolgreich sind.

Im Bereich des Dünengürtels ist mit Brutvorkommen des Wiesenpieper zu rechnen.

Ein weiterer Bereich mit Eignung für Bodenbrüter ist die Stiftungsfläche mit einem Mosaik aus bewachsenen und offenen Flächen, auf der mit Bekassine, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper zu rechnen ist.

Lachmöwe, Fluss- und Trauerseeschwalbe, Kiebitz, Bekassine und Rotschenkel wurden 2008 im Flügger Watt nachgewiesen.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können Wiesenschafstelze, Kiebitz, Fasan, Feldlerche vorkommen. Auf der Wiese östlich des Geltungsbereichs wurden 2012 bei der Kartierung des NABU Feldlerche, Kiebitz und Austernfischer festgestellt.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum zu erwartende Brutvogelarten

Artnamen		BG	SG	RL D	RL SH	EU- VSRL	Einzel-Art- Betrachtung	Potenzial
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+						X
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+						X
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	+	+					X

Artname		BG	SG	RL D	RL SH	EU- VSRL	Einzel- Art- Betrachtung	Potenzial
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	+	+	2		I	x	X
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+						X
Graugans	<i>Anser anser</i>	+						X
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	+			I		x	X
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+			I		x	X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+						X
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	+	+	2	V			X
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	+		3	I		x	X
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	+						X
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+						(X)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+						(X)
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	+			I		x	X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	+			I	x	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		♦				X
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	+		V				X
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	+	+	1	3	I	x	X
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	V				X
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+						X
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+			I		x	X
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	+	+		I	I	x	X
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	+	1	2 I			x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	+	+	2	3		x	X
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	+	+	1	2		x	X
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	+	V	V I			x	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+					x	X
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	+	+	2	I	I	x	X
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	+	+	1	1	I	x	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+						X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	V			X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+					X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		x	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		V			x	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		V			x	X
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	V			X
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+						X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+						X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+						X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+						X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+						X
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	+						X
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	+	+	V		I	x	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+						X

Artname		BG	SG	RL D	RL SH	EU- VSRL	Einzel-Art- Betrachtung	Potenzial
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+						X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+		V				X
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	+	+					X
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	+	+	V				X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+						X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+						X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+						X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+						X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+						X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+						X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+						X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+						X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+						X
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	+						X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+						X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+						X
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+						X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+			V	I	x	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+						X
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+					x	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+						X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		V				X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		V				X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+						X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+						X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+						X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		V				X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+						X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+						X

BG / SG: besonders bzw. streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, + = nicht bewertet, I = besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins

EU-VSRL: Art ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

Einzel-Art-Betrachtung: nach LBV-SG / AfPE (2013) ist eine Einzelbetrachtung der Art erforderlich

Potenzial: X = Artnachweis liegt vor, X = Vorkommen ist anzunehmen

4.3.2 Rastvögel

Als Rastvögel sind auf Grünlandflächen Gänse zu erwarten. Des Weiteren sind Vorkommen von Brachvögeln u.a. Limikolen während der Zugzeit möglich. Auf größeren Ackerflächen sind größere Ansammlungen von Goldregenpeifern möglich.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Amphibien

Kammolch

Fang, Verletzung, Tötung:

Durch die Zunahme der Stellplätze ist mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen auf der Zufahrtstraße zum Campingplatz zu rechnen. Dadurch können wandernde Tiere getötet werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungstättchen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche in Campingplatzfläche findet eine Veränderung möglichen Lebensraums statt.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.

Kreuzkröte

Fang, Verletzung, Tötung:

Kreuzkröten sind vor allem in Strandnähe zu erwarten. Wanderungen auf der Zufahrtstraße zum Campingplatz Flügger Teiche sind daher nicht in besonderem Umfang zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht anzunehmen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungstättchen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für die Art ist nicht gegeben. Durch die Umwandlung der

Grünlandfläche in Campingplatzfläche findet eine Veränderung möglichen Lebensraums statt, die ökologische Funktion bleibt aufgrund der geeigneten umliegenden Flächen, der geringen Flächengröße und des geringen zu erwartenden Anteils an befestigten Flächen jedoch erhalten.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Moorfrosch

Fang, Verletzung, Tötung:

Eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der Zufahrtstraße und innerhalb des Campingplatzes sowie Bauarbeiten zur Herrichtung der Campingplatzfläche und Aufstellung der Campinghäuser kann zu Tötungen von Tieren führen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Das Kleingewässer auf dem Campingplatz sowie weitere Gewässer im Umfeld werden nicht verändert. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche in Campingplatzfläche ist ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten, da nur ein geringer Befestigungsgrad vorgesehen ist. Durch den Bau der Campinghäuser auf Stelzen ist auch hier eine Nutzung als Versteck oder zur Wanderung weiterhin möglich.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.*

Rotbauchunke

Fang, Verletzung, Tötung:

Vorkommen der Rotbauchunke im Bereich des Geltungsbereichs und der Zufahrtstraße sind derzeit nicht anzunehmen. Gefährdungen von Tieren sind hier somit nicht zu erwarten. Im übrigen Wirkraum sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da eine Empfindlichkeit gegenüber Spaziergängern oder Badegästen nicht gegeben ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Vorkommen der Rotbauchunke im Bereich des Geltungsbereichs und der Zufahrtstraße sind derzeit nicht anzunehmen und somit nicht betroffen. In den übrigen Bereichen werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Wechselkröte

Fang, Verletzung, Tötung:

Eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der Zufahrtstraße und innerhalb des Campingplatzes sowie Bauarbeiten zur Herrichtung der Campingplatzfläche und Aufstellung der Campinghäuser kann zu Tötungen von Tieren führen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Das Kleingewässer auf dem Campingplatz sowie weitere Gewässer im Umfeld werden nicht verändert. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche in Campingplatzfläche ist ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten, da nur ein geringer Befestigungsgrad vorgesehen ist. Durch den Bau der Campinghäuser auf Stelzen ist auch hier eine Nutzung als Versteck oder zur Wanderung weiterhin möglich.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.*

5.1.2 Fledermäuse

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten von Fledermäusen ist nicht zu befürchten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beschädigt.

Störungen:

Störungen wären allenfalls durch zusätzliche Lichtquellen auf der Erweiterungsfläche möglich. Da hier nur geringfügige Beleuchtung (Beleuchtung der Wege und Lichtschein aus Fenstern der Campinghäuser) vorgesehen ist sind nur sehr geringe Bereiche betroffen. Eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen ist deshalb und aufgrund der in der Umgebung in großem Umfang vorhandenen potenziellen Nahrungsflächen nicht gegeben.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten sind im Wirkraum nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

5.3.1 Brutvögel

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Es werden folgende Gruppen betrachtet:

- Gruppe der Brutvögel der Gehölze (Frei- und Höhlenbrüter)
- Gruppe der Gebäudebrüter
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Gruppe der Bodenbrüter und der Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenflur

Für folgende Arten findet eine Einzelartbetrachtung statt:

- Rohrdommel, Brandgans, Schnatterente, Löffelente, Mittelsäger, Rohrweihe, Tüpfelralle, Austernfischer, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Lachmöwe, Flusseeeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Feldlerche, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Blaukehlchen, Neuntöter, Dohle

Gruppe der Brutvögel der Gehölze (Frei- und Höhlenbrüter)

Ringeltaube, Waldohreule, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Sprosser, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe, Feldsperling, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht zu befürchten. Eine Entnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beschädigt.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete Arten ohne besondere Störungsempfindlichkeit handelt.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Gruppe der Gebäudebrüter

Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht zu befürchten. Änderungen an Gebäuden mit geeigneten Nistplätzen sind derzeit nicht vorgesehen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beschädigt. Wesentliche Änderungen an Gebäuden mit geeigneten Nistplätzen, die zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete Arten handelt, die auch die Nutzung von Gebäuden, an denen sie nisten, tolerieren.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Gruppe der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Zwergtaucher, Haubentaucher, Rothalstaucher, Höckerschwan, Graugans, Stockente, Knäkente, Kolbenente, Tafelente, Reiherente, Wasserralle, Teichralle, Blessralle, Kuckuck, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Bartmeise, Beutelmeise, Rohrammer

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht zu befürchten. Eingriffe in als Nistplätze geeignetes Röhricht sind nicht vorgesehen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da diese nur am Rand des Geltungsbereichs am Fuß des Dammes zu den Flügger Teichen vorhanden sind.

Störungen:

Störungen sind möglich durch Baulärm sowie durch zusätzliche Bewegungen von Menschen (z. T. mit Hunden) auf der Erweiterungsfläche und in der Umgebung, von Lichtwirkung von der Erweiterungsfläche sowie durch Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrtstraße.

→ Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.

Gruppe der Bodenbrüter und der Brutvögel der bodennahen Gras- und Staudenflur

Fasan, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger

Fang, Verletzung, Tötung:

Auf der Erweiterungsfläche ist aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen keine Brutvorkommen zu erwarten. Mit einem Töten oder Verletzen von Tieren ist daher nicht zu rechnen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bei der Kartierung des NABU in 2012 wurden die Arten im Bereich des Vorhabensortes nicht als Brutvögel festgestellt. Ein Vorkommen von Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und Fasan in anderen Jahren auf den angrenzenden Grünlandflächen ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit könnte durch die Scheuchwirkung des neu geplanten Gehölzstreifens eintreten. Da an diesen angrenzend zur Straße hin schon Gehölze vorhanden sind ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Bereich bereits heute gemieden wird und durch das Vorhaben keine wesentliche Verschlechterung der Eignung eintritt.

Eine Beschädigung umliegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. im Bereich der halboffenen Weidelandschaft findet nicht statt.

Störungen:

Störungen könnten auftreten durch zunehmende Nutzung von Wegen sowie durch zunehmende Nutzung des Campingplatzes im Bereich der Erweiterungsfläche. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und da aufgrund vorhandener Abzäunungen oder der vorhandenen Strukturen nicht von einem Betreten bedeutender bisher wenig gestörter

Flächen auszugehen ist und es sich um verbreitete Arten handelt werden erhebliche Störungen nicht eintreten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Rohrdommel

Die Nachweisorte in Anlage 1 stellen keine Neststandorte dar und sind daher nicht punktgenau lokalisiert, sondern geben das Vorhandensein eines Reviers an.

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht zu befürchten. Eingriffe in als Nistplätze geeignetes Röhricht finden nicht statt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Rohrdommel wurde mehrfach im Flügger Watt und auf der halboffenen Weidelandschaft festgestellt. Eingriffe in diese Bereiche oder sonstige für die Art bedeutenden Lebensräume finden nicht statt.

Störungen:

Störungen sind möglich durch Baulärm sowie durch zusätzliche Bewegungen von Menschen (z. T. mit Hunden) auf der Erweiterungsfläche und in der Umgebung sowie durch Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrtstraße. Der Baulärm ist zeitlich begrenzt und es sind keine besonders lärmintensiven Maßnahmen zu erwarten, so dass erhebliche Störungen durch Baulärm nicht auftreten werden.

Im Bereich der halboffenen Weidelandschaft ist aufgrund der Größe der Fläche und des Abstands zur Straße und da die Flächen nicht betreten werden können nicht mit Störungen zu rechnen.

Am Flügger Watt sind aufgrund der breiten Röhrichtbereiche und der Abschirmung zur westlich verlaufenden Straße durch einen Gehölzstreifen ebenfalls keine nennenswerten Störungen zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Brandgans

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht zu befürchten. Eingriffe in als Bruthabitat geeignete Flächen finden nicht statt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht beschädigt.

Störungen:

Störungen sind möglich durch Baulärm sowie durch zusätzliche Bewegungen von Menschen (z. T. mit Hunden) auf der Erweiterungsfläche und in der Umgebung sowie durch Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrtstraße. Der Baulärm ist zeitlich begrenzt und es sind keine besonders lärmintensiven Maßnahmen zu erwarten, so dass erhebliche Störungen durch Baulärm nicht auftreten werden.

An den Flügger Teichen können vermehrte Störungen durch Spaziergängern mit Hunden auftreten. Aufgrund der Größe des Teichgebiets sind jedoch keine Auswirkungen auf das Vorkommen und den Fortpflanzungserfolg der Art zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Schnatterente

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Fangen, Verletzen oder Töten ist nicht zu befürchten. Eingriffe in als Nistplätze geeignete Strukturen finden nicht statt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es finden keine Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art statt.

Störungen:

Ein Nachweis der Art liegt aus dem NSG Wallnau vor. Erhebliche Störungen sind dort aufgrund der Entfernung zum Vorhabensort und da mit einem Betreten der für die Art bedeutenden Flächen durch Spaziergänger nicht zu rechnen ist nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Löffelente

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art findet nicht statt.

Störungen:

Die Löffelente wurde 2008 am Flügger Watt als Brutvogel nachgewiesen. In diesem Bereich sind aufgrund der breiten Röhrichte nicht mit erheblichen Störungen durch eine vermehrte Nutzung der angrenzenden Wege zu rechnen.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Mittelsäger

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art findet nicht statt.

Störungen:

Der Mittelsäger wurde 2008 im Südwesten des Flügger Watts als Brutvogel festgestellt. Es sind dort Störungen durch Spaziergänger auf den angrenzenden Wegen möglich. Da ein Betreten der Flächen jedoch nicht zu erwarten ist und aufgrund des breiten Röhrichtgürtels sind hier jedoch keine erheblichen Störungen zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Rohrweihe

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Rohrweihe kommt in Röhrriechen über den gesamten Untersuchungsraum verteilt vor. Eingriffe in geeignete Röhrriechen finden nicht statt, eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art tritt nicht ein.

Störungen:

Störungen könnten durch zunehmende Nutzung von Wegen auftreten. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und da mit einem Betreten der für die Art bedeutenden Bereiche (insbesondere Röhrriechen) nicht zu rechnen ist sind erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Tüpfelralle

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Tüpfelralle wurde in Wallnau sowie südlich des Wirkraums nachgewiesen. Eingriffe in diesen Bereichen oder sonstigen geeigneten Flächen finden nicht statt, eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art tritt nicht ein.

Störungen:

Beeinträchtigungen der Art durch Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

Austernfischer

Fang, Verletzung, Tötung:

Ein Nachweis des Austernfischers liegt von der Grünlandfläche seitlich des Geltungsbereichs vor. Im Geltungsbereich ist aufgrund der angrenzenden Strukturen und Nutzungen nicht mit Brutvorkommen des Austernfischers zu rechnen, so dass auch ein Töten oder Verletzen von Tieren nicht zu erwarten ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Ein Brutvorkommen der Art ist auf der östlich angrenzenden Grünlandfläche möglich. Ein Nachweis liegt aus der Brutvogelkartierung des NABU aus 2012 vor. In einem Teilbereich der Fläche ist durch die Nutzung der Erweiterungsfläche und Anlage eines Gehölzstreifens eine zusätzliche Scheuchwirkung und damit Meidung durch den Kiebitz als Art des Offenlands zu erwarten.

Störungen:

Störungen könnten auftreten durch zunehmende Nutzung von Wegen sowie durch zunehmende Nutzung des Campingplatzes im Bereich der Erweiterungsfläche. Durch die geplante Campingnutzung auf der Erweiterungsfläche und die Anlage eines Gehölzstreifens kann eine Scheuchwirkung entstehen. Diese betrifft einen Teilbereich der vorhandenen Grünlandflächen.

→ Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.

SäbelschnäblerFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.

Störungen:

Brutvorkommen des Säbelschnäblers sind aus Wallnau und dem Flügger Watt bekannt. Störungen der Tier ein Wallnau sind nicht zu erwarten, da dort nur eine geringe Zunahme der Nutzung zu erwarten ist und mit Störungen abseits der Wege nicht zu rechnen ist.

Am Flügger Watt sind aufgrund der breiten Röhrichtbereiche und der Größe der Fläche keine Auswirkungen durch Störungen durch eine mögliche Zunahme der Nutzung der Wege zu erwarten.

→ Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

SandregenpfeiferFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten, da im Geltungsbereich nicht mit Brutvorkommen der Art zu rechnen ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es finden keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art statt.

Störungen:

Im von einer Zunahme der Nutzung betroffenen Strandbereiche ist bereits heute eine erfolgreiche Brut aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht anzunehmen. Im Bereich Wallnau ist aufgrund der Entfernung nur eine sehr geringe Zunahme der Störungsintensität anzunehmen, durch die keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind.

→ Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

KiebitzFang, Verletzung, Tötung:

Auf der Erweiterungsfläche ist aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen kein Brutvorkommen zu erwarten. Mit einem Töten oder Verletzen von Tieren ist daher nicht zu rechnen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Ein Brutvorkommen der Art ist auf der östlich angrenzenden Grünlandfläche möglich. Ein Nachweis liegt aus der Brutvogelkartierung des NABU aus 2012 vor. In einem Teilbereich der Fläche ist durch die Nutzung der Erweiterungsfläche und Anlage eines Gehölzstreifens eine zusätzliche Scheuchwirkung und damit Meidung durch den Kiebitz als Art des Offenlands zu erwarten.

Störungen:

Störungen könnten auftreten durch zunehmende Nutzung von Wegen sowie durch zunehmende Nutzung des Campingplatzes im Bereich der Erweiterungsfläche sowie durch Störungen während der Bauphase.

→ Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.

BekassineFang, Verletzung, Tötung:

Auf der Erweiterungsfläche sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen keine Brutvorkommen der Bekassine zu erwarten. Mit einem Töten oder Verletzen von Tieren ist daher nicht zu rechnen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.

Störungen:

Störungen könnten auftreten durch zunehmende Nutzung von Wegen. Im Flügger Watt wurde die Bekassine in 2008 nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen breiten Röhrichtbereiche und da ein Verlassen der Wege durch Spaziergänger aufgrund der Strukturen nicht zu erwarten ist, sind erhebliche Störungen nicht anzunehmen.

→ Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

RotschenkelFang, Verletzung, Tötung:

Auf der Erweiterungsfläche sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen keine Brutvorkommen der Bekassine zu erwarten. Mit einem Töten oder Verletzen von Tieren ist daher nicht zu rechnen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.

Störungen:

Störungen könnten auftreten durch zunehmende Nutzung von Wegen sowie durch zunehmende Nutzung des Campingplatzes im Bereich der Erweiterungsfläche. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und da aufgrund vorhandener Abzäunungen oder der vorhandenen Strukturen nicht von einem Betreten bedeutender bisher wenig gestörter Flächen auszugehen ist und Nachweise der Art nur aus einem Randbereich des Wirkraums sowie aus Flächen außerhalb des Wirkraums vorliegen werden erhebliche Störungen nicht erwartet.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

LachmöweFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten, da im Geltungsbereich nicht mit Brutvorkommen der Art zu rechnen ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung umliegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt.

Störungen:

Eine Lachmöwenkolonie ist aus dem Flügger Watt bekannt. Erhebliche Störungen der lokalen Population sind aufgrund des breiten Röhrichtgürtels und des Gehölzstreifens am westlich verlaufenden Weg, die Störungen mindern, nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

FlusseeeschwalbeFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten, da der Geltungsbereich keine Eignung für die Art aufweist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung umliegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt.

Störungen:

Eine Flusseeeschwalbenkolonie ist aus dem Flügger Watt bekannt. Erhebliche Störungen der lokalen Population sind aufgrund des breiten Röhrichtgürtels und des Gehölzstreifens am westlich verlaufenden Weg, die Störungen mindern, nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

TrauerseeeschwalbeFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu befürchten, da der Geltungsbereich keine Eignung für die Art aufweist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Beschädigung umliegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt.

Störungen:

Eine Trauerseeschwalbenkolonie ist aus dem Flügger Watt bekannt. Erhebliche Störungen der lokalen Population sind aufgrund des breiten Röhrichtgürtels und des Gehölzstreifens am westlich verlaufenden Weg, die Störungen mindern, nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

FeldlercheFang, Verletzung, Tötung:

Auf der Erweiterungsfläche ist aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen kein Brutvorkommen zu erwarten. Mit einem Töten oder Verletzen von Tieren ist daher nicht zu rechnen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Ein Brutvorkommen der Art ist auf der östlich angrenzenden Grünlandfläche möglich. Ein Nachweis liegt aus der Brutvogelkartierung des NABU aus 2012 vor. In einem Teilbereich der Fläche ist durch die Nutzung der Erweiterungsfläche und Anlage eines Gehölzstreifens eine zusätzliche Scheuchwirkung und damit Meidung durch die Feldlerche als Art des Offenlands zu erwarten.

Störungen:

Störungen könnten auftreten durch zunehmende Nutzung von Wegen sowie durch zunehmende Nutzung des Campingplatzes im Bereich der Erweiterungsfläche sowie durch Störungen während der Bauphase.

→ *Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht auszuschließen.*

RauchschwalbeFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da nicht in Neststandorte der Art eingegriffen wird.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Störungen:

Brutvorkommen der Art sind von Gebäuden des Campingplatzes Flügger Strand bekannt. Die Art brütet an Gebäuden und weist eine hohe Toleranz durch Störungen durch Menschen auf. Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

MehlschwalbeFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da nicht in Neststandorte der Art eingegriffen wird.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Störungen:

Brutvorkommen der Art sind von Gebäuden des Campingplatzes Flügger Strand bekannt. Die Art brütet an Gebäuden und weist eine hohe Toleranz durch Störungen durch Menschen auf. Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

BlaukehlchenFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da nicht in für die Art geeignete Strukturen (Röhrichte) eingegriffen wird.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Röhrichte) werden nicht beschädigt.

Störungen:

Das Blaukehlchen kommt in Röhrichten, hier im Flügger Watt vor. Aufgrund des breiten Röhrichtstreifens sind Auswirkungen durch eine vermehrte Nutzung von Wegen nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

NeuntöterFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da nicht in geeignet Neststandorte der Art eingegriffen wird.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht beschädigt.

Störungen:

Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

DohleFang, Verletzung, Tötung:

Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da in Neststandorte nicht eingegriffen wird.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden nicht beschädigt.

Störungen:

Störungen der Art sind nicht zu erwarten, da gegenüber den Wirkfaktoren keine besondere Empfindlichkeit besteht..

→ *Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.*

5.3.2 Rastvögel

Die Erweiterungsfläche ist für Rastvögel nicht von besonderer Bedeutung. Auswirkungen durch die Umwandlung in Campingplatzfläche sind daher nicht zu erwarten. Scheuchwirkungen durch die Nutzung und die Anlage eines Gehölzstreifens betreffen nur einen geringen Anteil der angrenzenden Grünlandfläche, die Nutzung der Fläche bleibt daher weiterhin möglich.

Weitere Auswirkungen durch die Nutzung des Campingplatzes und umliegender Wege oder Flächen werden nur gering sein, da die für Rastvögel bedeutenden Flächen z.T. abgepuffert sind z.B. durch Röhrichtgürtel um Gewässer oder die Flächen aufgrund von Abzäunungen oder der dichten oder feuchten Strukturen nicht betreten werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

6 Artenschutzprüfung

Nachfolgend wird für die Arten, für die nach den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen artenschutzrechtliche Betroffenheiten noch nicht ausgeschlossen werden, geprüft, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG eintreten kann. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation werden ggf. hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Kammolch

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Durch die Zunahme der Stellplätze ist mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen auf der Zufahrtstraße zum Campingplatz zu rechnen. Es ist nun zu prüfen, ob dadurch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden ist.

Die Hinwanderung zu den Laichgewässern findet v.a. im März und somit überwiegend außerhalb der Hauptnutzungszeiten der Campingplätze statt. Da zu dieser Zeit nur eine geringe Auslastung des Campingplatzes zu erwarten ist und die Wanderung der Tiere zudem nachts stattfindet und somit zu einer Zeit mit geringem Fahrzeugaufkommen, ist mit einem signifikanten Tötungsrisiko und nicht zu rechnen.

Die Abwanderung sowohl von Alt- als auch von Jungtieren erfolgt im Sommer / Spätsommer und somit innerhalb der Hochsaison des Tourismus. Die Wanderung des Kammolchs erfolgt nachts und somit zu einer Zeit in der nur geringer Fahrzeugverkehr zu erwarten ist, der sich wiederum nur gering erhöht (41 neue Plätze / ca. 600 Teiche von Flügger Strand und Flügger Teiche im Bestand). Aus diesen Gründen ist mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nicht zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sind die Erschließungsmaßnahmen und der Bau der Campinghäuser außerhalb der Aktivitätszeit der Art (d.h. nicht von Anfang März bis Mitte Oktober) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist ein Verbotstatbestand nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Fortpflanzungstätten werden durch das Vorhaben nicht verändert. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche in Campingplatzfläche findet eine Veränderung möglichen Lebensraums statt. Durch den Bau der Campinghäuser wird der Anteil befestigter Fläche reduziert und Tiere können auch unter den Häusern wandern oder sich verstecken. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht gegeben.

Störungen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht ein.*

MoorfroschFang, Verletzung, Tötung:

Durch die Zunahme der Stellplätze ist mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen auf der Zufahrtstraße zum Campingplatz zu rechnen. Es ist daher zu prüfen, ob dadurch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden ist.

Die Wanderung zum Laichgewässer erfolgt im März / April, die Abwanderung der Alttiere erfolgt im Mittel etwa vier Wochen später, die Jungtiere verlassen die Laichgewässer vor allem im Juli und August. Die Hauptwanderzeit liegt nach Einbruch der Dämmerung zwischen 18 h und 1 h.

Vorkommen des Moorfroschs sind vor allem aus dem NSG Wallnau bekannt. Einzelne Nachweise liegen von der Straße östlich des Campingplatzes Flügger Teiche vor. Die Art nutzt vor allem feuchte Flächen wie Nassgrünland mit flachen Gewässern. Südlich der Straße können Tiere vorkommen, die Eignung ist hier jedoch weniger günstig wie im nördlichen Bereich. Nördlich der Straße sind sowohl Laichgewässer als auch Sommerlebensraum und Winterversteck vorhanden. Besonders ausgeprägte Wanderungen über die Zufahrtstraße zum Campingplatz sind daher nicht zu erwarten. Da zudem die Wanderungen außerhalb der Hauptnutzungszeiten der Straße liegen ist hier mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko und Eintreten eines Verbotstatbestands nicht zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sind die Erschließungsmaßnahmen und der Bau der Campinghäuser außerhalb der Aktivitätszeit der Art (d.h. nicht von Anfang März bis Ende August) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist ein Verbotstatbestand nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Wie bereits in Kap. 5 beschrieben finden Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht statt.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht ein.*

WechselkröteFang, Verletzung, Tötung:

Da die Art als Landlebensraum trocken-warme Lebensräume besiedelt ist mit Vorkommen auf der Erweiterungsfläche nicht zu rechnen.

Durch die Zunahme der Stellplätze ist mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen auf der Zufahrtstraße zum Campingplatz zu rechnen. Es ist nun zu prüfen, ob dadurch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden ist.

Die Art ist vor allem in den Strand- und Dünenbereichen und in den Salzwiesen zu erwarten. Eine Nutzung der Flügger Teiche als Laichgewässer ist aufgrund des Fischbestands unwahrscheinlich. Die vorliegenden Nachweise aus diesen Bereichen sind über 20 Jahre alt. Bedeutende Wanderwege über die Zufahrtstraße zum Campingplatz sind nicht anzunehmen, da die Vorkommen (sowohl Laichgewässer als auch Landlebensraum) überwiegend nördlich der Straße anzunehmen sind. Zudem ist die Art nachtaktiv und wandert somit außerhalb der Hauptverkehrszeiten auf der Zufahrtstraße. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Baumaßnahme ist aus diesen Gründen nicht anzunehmen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Wie bereits in Kap. 5 beschrieben finden Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht statt.

Störungen:

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.*

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Auf Artniveau behandelte Brutvogelarten

Austernfischer

Fang, Verletzung, Tötung:

Wie bereits in Kap. 5 beschrieben ist ein Töten oder Verletzen von Tieren nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Ein Brutvorkommen der Art ist auf der östlich angrenzenden Grünlandfläche möglich. Ein Nachweis liegt aus der Brutvogelkartierung des NABU aus 2012 vor. In einem Teilbereich der Fläche ist durch die Nutzung der Erweiterungsfläche und Anlage eines Gehölzstreifens eine zusätzliche Scheuchwirkung und damit Meidung durch den Austernfischer zu erwarten. Aufgrund des geringen Anteils der betroffenen Flächen ist eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Störungen:

Gemäß Kap. 5 ist zu prüfen, ob durch Scheuchwirkungen durch die Nutzung der Erweiterungsfläche und die Anlage eines Gehölzstreifens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Scheuchwirkung betrifft nur einen geringen Anteil der angrenzenden Grünlandfläche (s. Anlage 1), die Nutzung der übrigen Fläche bleibt weiterhin möglich. Aufgrund des geringen Anteils der betroffenen Flächen sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.*

KiebitzFang, Verletzung, Tötung:

Wie bereits in Kap. 5 beschrieben ist ein Töten oder Verletzen von Tieren nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Bewertung möglicher Betroffenheiten entspricht der für den Austernfischer, da auch hier die Scheuchwirkung auf der angrenzenden Grünlandfläche zu betrachten ist. Ein Verbotstatbestand ist somit auch hier aufgrund der ausreichenden verbleibenden Fläche nicht zu erwarten.

Störungen:

Entsprechend der Bewertung für den Austernfischer ist auch hier aufgrund des geringen Anteils der betroffenen Fläche nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.*

FeldlercheFang, Verletzung, Tötung:

Wie bereits in Kap. 5 beschrieben ist ein Töten oder Verletzen von Tieren nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Bewertung entspricht der für Austernfischer und Kiebitz, da die gleichen Betroffenheiten zu prüfen sind.

Störungen:

Die Bewertung entspricht der für Austernfischer und Kiebitz, da die gleichen Betroffenheiten zu prüfen sind.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.*

6.2.2 Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten**Gruppe der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte**

Zwergtaucher, Haubentaucher, Rothalstaucher, Höckerschwan, Graugans, Stockente, Knäkente, Kolbenente, Tafelente, Reiherente, Wasserralle, Teichralle, Blesralle, Kuckuck, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Bartmeise, Beutelmeise, Rohrammer

Fang, Verletzung, Tötung:

Wie bereits in Kap. 5 beschrieben ist ein Töten oder Verletzen von Tieren nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Wie in Kap. 5 beschrieben finden Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht statt.

Störungen:

Störungen sind möglich durch Baulärm sowie durch zusätzliche Bewegungen von Menschen (z. T. mit Hunden) auf der Erweiterungsfläche und in der Umgebung, von Lichtwirkung von der Erweiterungsfläche sowie durch Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrtstraße. Es ist nun zu prüfen, ob diese zu einem Verbotstatbestand führen können. Dies wäre der Fall, wenn sich Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand der Arten ergeben.

Bei den Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die im Umfeld neben den Flügger Teichen auch am Flügger Watt sowie im Bereich Wallnau geeigneten Lebensraum finden. Die Arten sind in Schleswig-Holstein nach Roter Liste nicht gefährdet, lediglich die Knäkente, für die Nachweise aus dem Flügger Watt, aber nicht von den Flügger Teichen vorliegen, steht auf der Vorwarnliste.

LBV-SH / AfPE (2013) sagt zu Störungen verbreiteter ungefährdeter Vogelarten: „Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden.“

Hier sind Störungen in einem Teilbereich der Flügger Teiche zu prüfen. Innerhalb eines 50m-Radius wurden 2012 Teichrohrsänger (2 Reviere), Stockente, Rothalstaucher und Blesshuhn (jeweils 1 Revier) nachgewiesen. Die Arten kommen in den Flügger Teichen verteilt in allen Bereichen vor. Der betroffene Bereich weist daher keine besondere Bedeutung innerhalb der Teiche auf. Da es sich zudem um einen schmalen Streifen und damit geringen Teilbereich handelt und durch den vorhandenen Damm ein Puffer zur Erweiterungsfläche vorhanden ist, ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zu rechnen.

Störungen durch Spaziergänger sind aufgrund der verbreiteten Arten, die auch gewisse Störungen tolerieren, und da die Nutzung auf die Wege begrenzt ist und ein Betreten von Röhrichten hier nicht zu erwarten ist ebenfalls nicht erheblich. Das Eintreten eines Verbotstatbestands ist somit nicht zu erwarten.

→ *Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.*

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Kammmolch oder Moorfrosch sind die Erschließungsmaßnahmen und der Bau der Campinghäuser außerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Zeiten beider Arten ergibt sich ein Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Februar, der für die Umsetzung der Maßnahmen geeignet ist.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung: Die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt sein. Die nötige Vorlaufzeit der Maßnahmenumsetzung hängt von der Entwicklungszeit der benötigten Habitate ab.
- Räumlicher Zusammenhang: Die CEF-Maßnahmen müssen in einer für die betroffenen Bewohner des zerstörten Habitats erreichbaren Entfernung, d.h. innerhalb des Aktionsraums der betroffenen Arten liegen. Wie weit der räumliche Zusammenhang reicht, hängt von der jeweiligen Tierart ab.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit: Durch eine Funktionskontrolle ist nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im erforderlichen Umfang bereitstellen und somit die Voraussetzungen für eine Besiedlung erfüllt sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden **nicht erforderlich**.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden **nicht erforderlich**.

8 Zusammenfassung

Zur Qualitätssteigerung des Betriebs „Campingplatz Flüggerdeich“ soll auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten die Möglichkeit zur Erweiterung des touristischen Angebotes geschaffen werden. In zwei Teilflächen soll das Aufstellen von Campinghäusern ermöglicht werden. Zusätzlich ist eine Erhöhung der Standplätze um 20 Campinghäuser und 21 Standplätze auf insgesamt 138 Standplätze vorgesehen. Neben der Erhöhung der Anzahl der Standplätze ist die Winternutzung für einen Großteil der Plätze zulässig.

Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind baubedingte Wirkfaktoren (Lärm und Bewegungen) z.B. bei Transport von Material und Maschinentätigkeiten. Durch die Erweiterung kommt es zudem zu einer Umwandlung von Grünland in Campingplatzfläche mit auf Stelzen gebauten Campinghäusern. Durch die Erhöhung der Stellplätze und zusätzliche Campinghäuser ist zudem eine erhöhte Anzahl von Personen und Fahrzeugen zu erwarten, die zu Störungen führen können.

Der Untersuchungsraum besitzt aufgrund der naturnahen Lebensräume im Umfeld mit Dünen und Feuchtgebieten mit Gewässern und Salzwiesen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für europäisch geschützte Amphibienarten und für Brutvögel.

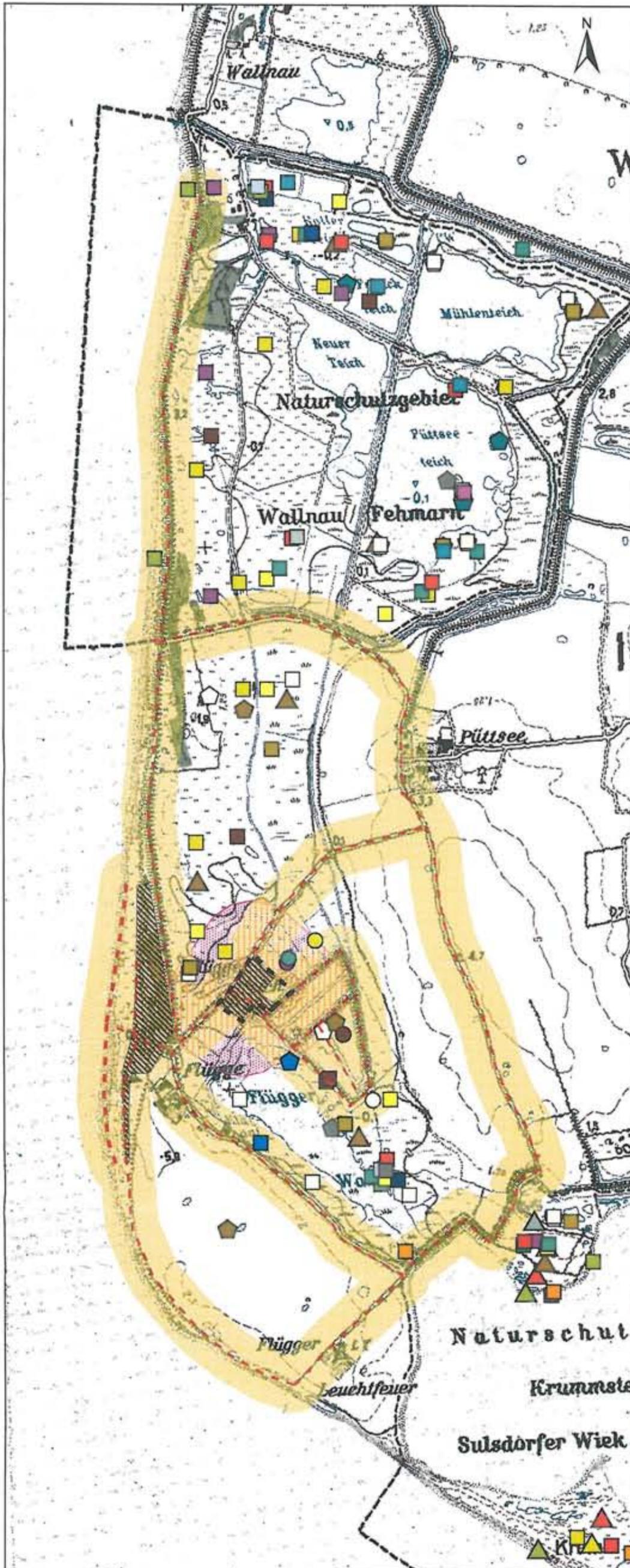
Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich für Baumaßnahmen eine Bauzeitvorgabe, um das Töten oder Verletzen von Amphibien (Kammolch und Moorfrosch) zu vermeiden.

Für Vogelarten ergeben sich aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche auf Grünland direkt am vorhandenen Campingplatz und insbesondere auch aus dem Grund, dass in den besonders bedeutsamen Flächen aufgrund von Abzäunungen und der vorhandenen Struktur (feuchte Flächen oder Gewässer) nicht von einem verstärkten Betreten auszugehen ist keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und eine Erfordernis von Maßnahmen wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht erforderlich.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- JÜRGENS, E., MITTENDORF, M., PACKSCHIES, M., SCHINDLER, J. (1995): Wasservogelreservat Wallnau, 4. überarbeitete Auflage. Naturverlag Neumünster.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste – Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 pp.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenaufbauten in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.



Legende

- Geltungsbereich des B-Plans
- Vorhandene Wege
- Bestehende Campingplätze
- Störadius 200m für Bauarbeiten
- Störadius 100m um vorhandene Wege
- Störadius 50m (Scheuchwirkung von Vertikalstrukturen)

Nachweise der Zielarten für das Vogelschutzgebiet "Östliche Kieler Bucht"

- NABU 2012
- EU-Vogelschutzgebietsmonitoring 2008
- EU-Vogelschutzgebietsmonitoring 2001
- Artkataster des LLUR

Artenschutzrechtlich einzeln zu betrachtende Arten

- Austernfischer
- Bekassine
- Blaukehlchen
- Brandgans
- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Flusseeeschwalbe
- Kiebitz
- Kormoran
- Lachmöwe
- Löffelente
- Mittelsäger
- Neuntöter
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Rotschenkel
- Säbelschnäbler
- Sandregenpfeifer
- Schnatterente
- Seeadler
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Sumpfohreule
- Trauerseeschwalbe
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uferschnepfe
- Wachtel
- Zwergseeschwalbe

Artenschutzrechtliche Prüfung

ANLAGE: 1 MAßSTAB: 1:15.000

PROJEKT: B-Plan Nr. 107 der Stadt Fehmarn
 DARSTELLUNG: Wirkraum und artenschutzrechtlich einzeln zu betrachtende Brutvogelarten

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 05.03.2013

Campingplatz Flügger Teiche
 23769 Fehmarn OT Flügger

BBS
 Büro Greuner-Pönicke
 Russeer Weg 54
 24111 Kiel
 Tel.: 0431 698845
 Fax: 0431 698533

